

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2011	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Mai 2011	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 11	Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und der Juristischen Ausbildungsordnung <i>Ändert GVBl. II 322-67, 322-124</i>	206
20. 5. 11	Gesetz zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen <i>Ändert GVBl. II 300-28; hebt auf GVBl. II 300-39</i>	208
20. 5. 11	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts <i>GVBl. II 801-11; hebt auf GVBl. II 801-10</i>	211
25. 5. 11	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes <i>GVBl. II 34-67</i>	212

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes
und der Juristischen Ausbildungsordnung**

Vom 24. Mai 2011

**Artikel 1¹⁾
Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder nicht rechtzeitig abgibt“ durch die Worte „abgibt oder deren Bearbeitung fortsetzt, obwohl die Bearbeitungszeit abgelaufen ist“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „oder nicht rechtzeitig ab“ durch die Worte „ab oder setzt deren Bearbeitung fort, obwohl die Bearbeitungszeit abgelaufen ist“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 werden die Worte „an der Wahrung einer Abgabefrist oder“ sowie „die Frist gewahrt wurde oder“ gestrichen.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bis zum Beginn der mündlichen Prüfung kann schriftlich der Rücktritt vom Prüfungsverfahren erklärt werden; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen und kann nicht wiederholt werden.“
 - b) Als Abs. 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Meldet sich eine Bewerberin oder ein Bewerber nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft so rechtzeitig zur Prüfung, dass sie oder er spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des zehnten Fachsemesters zur Ablegung der Prüfung zugelassen wird, und besteht sie oder er diese Prüfung in Hessen, so kann sie oder er diese zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. Die Gesamtzahl der Freisemester darf die Anzahl von vier nicht überschreiten. Abs. 1 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Für die Abnahme der Prüfung nach Abs. 5 erhebt das Justizprüfungsamt eine Gebühr in Höhe von 400 Euro. Sie wird mit der Antragstellung fällig und ist nach Anforderung innerhalb von zwei

Wochen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, soll die Zulassung versagt werden.

(7) Die Gebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der schriftlichen Prüfung erklärt wird. Sie ermäßigt sich um

1. 80 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung bis zum Ende des auf den Abschluss der schriftlichen Prüfung folgenden Werktages erklärt wird,
 2. 40 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung vor Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird,
 3. 20 vom Hundert, wenn der Rücktritt von der Prüfung innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erklärt wird.“
3. Dem § 47 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Zulassung gelten § 26 Abs. 1 Satz 2 und § 53 Abs. 3 entsprechend. Nach der Zulassung wird die Pflicht zur Teilnahme an der Prüfung durch eine Entlassung auf eigenen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst nicht aufgehoben. Der mündliche Teil der Prüfung kann erst abgelegt werden, wenn sämtliche Ausbildungsabschnitte des § 29 Abs. 2 abgeleistet wurden.“
 4. § 52 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 47 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
 5. § 52a wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Termin abzulegen.“
 - b) Die Abs. 3 bis 6 werden durch die folgenden Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. § 21 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) § 21 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gebühr 500 Euro beträgt.“

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-67

Artikel 2³⁾
**Änderung der Juristischen
 Ausbildungsordnung**

§ 29 der Juristischen Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), wird wie folgt neu gefasst:

„ § 29

Benennung zur Zulassung

(1) Spätestens sieben Monate vor Beendigung der letzten Pflichtausbildungsstelle benennt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts dem Justizprüfungsamt die Referendarinnen und Referendare zur Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts soll bei der Benennung mitteilen, ob der Zulassung Gründe entgegenstehen.

(2) Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle übersendet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen der zur Prüfung zugelassenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare.

(3) Einen Monat nach Beginn des Ergänzungsvorbereitungsdienstes benennt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zur Zulassung zur Wiederholungsprüfung und übersendet die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen. Die Präsidentin oder

der Präsident des Oberlandesgerichts soll bei der Benennung mitteilen, ob der Zulassung Gründe entgegenstehen.“

Artikel 3
Übergangsvorschriften

(1) Art. 1 Nr. 2 Buchst. b findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig zur staatlichen Pflichtfachprüfung melden.

(2) Art. 1 Nr. 3 und Art. 2 finden erstmals Anwendung auf Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Verwaltungstation (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 Juristenausbildungsgesetz) befinden.

(3) Art. 1 Nr. 4 gilt für alle Referendarinnen und Referendare, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals den mündlichen Teil ihrer Prüfung ablegen.

Artikel 4
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch Art. 3 die Juristische Ausbildungsordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, diese Rechtsverordnung jeweils für ihren Geschäftsbereich künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 24. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident
 Bouffier

Der Hessische Minister
 der Justiz, für Integration
 und Europa
 Hahn

³⁾ Ändert GVBl. II 322-124

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz
zur Neuordnung des Datenschutzes und Wahrung
der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten in Hessen**

Vom 20. Mai 2011

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen
Datenschutzgesetzes**

Das Hessische Datenschutzgesetz in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu §§ 42 bis 44 wie folgt gefasst:

„Rechtsweg	§ 42
Übergangsvorschriften	§ 43
Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 44“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei einem Mitverschulden des Betroffenen ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Verjährung sind die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Hessischen Datenschutzbeauftragten vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen und die Verfassung des Landes Hessen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Gesetze getreulich zu wahren.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er übt seine Tätigkeit hauptamtlich aus.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nebentätigkeiten sind zulässig, wenn durch sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten nicht gefährdet wird und sie sonst mit dem Ansehen des Amtes vereinbar sind. Der Hessische Datenschutzbeauftragte erteilt dem Landtag jährlich Auskunft über Art und Umfang der von ihm im Kalenderjahr

ausgeübten Nebentätigkeiten sowie über die dafür erhaltenen Vergütungen.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Urteil des Staatsgerichtshofs können ihm das Amt und die Rechte aus dem Amt abgesprochen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst nach den §§ 22 und 23 Abs. 1 und 3 Nr. 1 des Beamtensatzgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), oder die Beendigung des Dienstverhältnisses nach § 24 des Beamtensatzgesetzes rechtfertigen.“

- bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens 15 Mitgliedern des Landtags unterzeichnet sein und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Die §§ 31 bis 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der Fassung vom 19. Januar 2001 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2010 (GVBl. I S. 114), sind entsprechend anzuwenden.“

- cc) In dem neuen Satz 6 wird das Wort „Er“ durch „Der Hessische Datenschutzbeauftragte“ ersetzt.

- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Hessische Datenschutzbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Ende des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, als Amtsbezüge in entsprechender Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Amtsgehalt in Höhe des jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B 7 sowie einen Familienzuschlag in der jeweils einem Beamten des Landes Hessen zustehenden Höhe. Daneben finden hinsichtlich der Reise- und Umzugskosten, des Trennungsgeldes und der Beihilfen die für Beamte des

¹⁾ Ändert GVBl. II 300-28

Landes Hessen geltenden Vorschriften Anwendung. Gleiches gilt in Urlaubsangelegenheiten.“

- e) Als Abs. 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Zuständig für die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Zahlung der Amtsbezüge einschließlich der Sonderzahlungen sowie für die Rückforderung zu viel gezahlter Amtsbezüge ist die Hessische Bezügestelle im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Zuständig für die Festsetzung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld ist die Dienststelle des Hessischen Datenschutzbeauftragten. Festsetzungsstelle für die Beihilfe ist die Kanzlei des Hessischen Landtags.“

(8) Der Hessische Datenschutzbeauftragte und dessen Hinterbliebenen erhalten Versorgung in entsprechender Anwendung der in Hessen für die Mitglieder der Landesregierung geltenden Bestimmungen. Zuständig für die Festsetzung der Versorgungsbezüge ist das Regierungspräsidium Kassel im Auftrag des Hessischen Datenschutzbeauftragten.“

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Datenschutz“ die Wörter „in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,“ eingefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist zuständige Behörde für die

1. Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),
2. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
 - a) nach § 43 des Bundesdatenschutzgesetzes,
 - b) nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2010 (BGBl. I S. 692),
3. Leistung von Hilfe nach Art. 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 538, 539).“

5. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Tätigkeit“ die Angabe „nach § 24 Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gleichzeitig mit dem Bericht nach Satz 1 legt der Hessische Datenschutzbeauftragte dem Landtag einen Bericht über seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 4 vor.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zwischenbericht“ die Angabe „nach Abs. 1 Satz 1 und 3“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Der Hessische Datenschutzbeauftragte übt für die bei ihm tätigen Beamten die Aufgaben der obersten Dienstbehörde nach dem Hessischen Disziplinargesetz aus.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

7. In § 41 Abs. 2 werden die Wörter „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch „50 000 Euro“ ersetzt.

8. Nach § 41 wird als neuer § 42 eingefügt:

„§ 42

Rechtsweg

Für Klagen gegen Maßnahmen des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248), findet nicht statt.“

9. Der bisherige § 42 wird § 43 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Übergangsvorschriften“

- b) Der bisherige Gesetzestext wird Abs. 1.

- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Für die Person, die am 30. Juni 2011 das Amt des Hessischen Datenschutzbeauftragten innehat, gilt bis zur ersten Wahl des Hessischen Datenschutzbeauftragten nach dem 1. Juli 2011 § 21 Abs. 3 und 6 in der bis zum 30. Juni 2011 geltenden Fassung fort und

findet § 21 Abs. 7 und 8 keine Anwendung.“

10. Der bisherige § 43 wird aufgehoben.
11. Der bisherige § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.“

Artikel 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Datenschutz vom 10. Februar 2005 (GVBl. I S. 90)²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 450), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 20. Mai 2011

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

²⁾ Hebt auf GVBl. II 300-39

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich des Chemikalienrechts*)
Vom 20. Mai 2011**

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde für den Vollzug des Chemikaliengesetzes in der Fassung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146), geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften ist das Regierungspräsidium Darmstadt, soweit in der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 8. Juli 2003 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 747), und in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständig

1. für den Vollzug im Sinne des § 1 in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,
2. für die Prüfung der Sachkunde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und die Entgegennahme des Sachkundenachweises nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643),
3. für den Vollzug
 - a) der Titel IV und V,
 - b) der Titel VII und VIII, soweit Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen sowie besondere Kennzeichnungsanforderungen betroffen sind,

der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der

Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 136 S. 1, 2007 Nr. L 136 S. 3, 2008 Nr. L 141 S. 22, 2009 Nr. L 36 S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 366/2011 der Kommission vom 14. April 2011 (ABl. EU Nr. L 101 S. 12), sofern arbeitsschutzbezogene Risiken betroffen sind und

4. für den Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, 2011 Nr. L 16 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 (ABl. EU Nr. L 235 S. 1).

(2) Das für Chemikaliensicherheit zuständige Ministerium ist zuständig für

1. die Erteilung der Information nach § 9 Abs. 2 und die Entgegennahme der Information nach § 10 Abs. 2,
2.
 - a) die Entgegennahme der Mitteilung nach § 19a Abs. 4,
 - b) die Feststellung nach § 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b,
 - c) die Erteilung der Bescheinigung nach § 19b Abs. 1 Satz 1,
3. die gegenseitige Unterrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1,
4. Anordnungen nach § 23 Abs. 2

des Chemikaliengesetzes. Soweit die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 zum Vollzug der in Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Regelungen erfolgen, ist das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium die zuständige Behörde.

§ 3

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 26 Abs. 1 und § 27b Abs. 5 des Chemikaliengesetzes ist die für die Wahrnehmung der jeweiligen Vollzugsaufgabe zuständige Behörde.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138, 160)¹⁾ wird aufgehoben.

*) GVBl. II 801-11
1) Hebt auf GVBl. II 801-10

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Die Ministerin
für Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Puttrich

**Verordnung
zur Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Gewährung der Leistungen nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes*)
Vom 25. Mai 2011**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist in den kreisfreien Städten der Magistrat und in den Landkreisen der Kreisausschuss.

(2) Örtlich zuständig ist der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisaus-

schuss des Landkreises, in deren oder dessen Gebiet die oder der Leistungsberechtigte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, so ist der Magistrat der kreisfreien Stadt oder der Kreisausschuss des Landkreises zuständig, in deren oder dessen Gebiet sich die Leistungsberechtigte oder der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. Mai 2011

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

*) GVBl. II 34-67

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.